

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Erwachsener tritt in diesen Fällen unabhängig davon ein, ob der Jugendliche Straftaten begangen hat oder welche sonstigen Folgen eingetreten sind.

Im Beschluß vom 12. September 1969 werden die Gerichte verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über Vorbestrafte und andere Personen, deren Lebensweise den allgemein anerkannten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft widerspricht, verstärkt wird und kriminelle Gruppen Erwachsener und Jugendlicher rechtzeitig aufgedeckt und beseitigt werden. /25/ Gleichzeitig hält es das Oberste Gericht der UdSSR für notwendig, die rechtspropagandistische Arbeit über die Verantwortlichkeit Erwachsener wegen Verleiten Jugendlicher zu Straftaten oder anderen gesellschaftswidrigen Tätigkeiten zu verstärken.

Spezialisierung der Untersuchungsführer, Staatsanwälte und Richter in Jugendstrafsachen

Gemäß dem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 3. Juli 1963 und einer entsprechenden Weisung des Generalstaatsanwalts der UdSSR sind Jugendstrafsachen von besonders erfahrenen Richtern und Staatsanwälten zu bearbeiten. Sie müssen spezielle Kenntnisse über die psychologischen Besonderheiten der Jugendlichen und deren Fühlen und Den-

/25/ Über kriminelle Gruppen Erwachsener und Jugendlicher hat Dschekebajew interessante Ausführungen gemacht: So wurden nach Angaben des Obersten Gerichts der Kasachischen SSR 1966 mehr als 25 % der von Jugendlichen begangenen Straftaten gemeinsam mit Erwachsenen ausgeführt. Die Jugendlichen wurden zu 31,3 % durch Überreden und zu 29 % mit Hilfe des Alkohols zu den Straftaten verleitet. Der größte Teil der Erwachsenen in diesen kriminellen Gruppen war vorbestraft und verletzte die gesellschaftliche Ordnung und Disziplin während der Arbeit und am Wohnort. (Vgl. Dschekebajew, Über sozial-psychologische Aspekte der Verbrechensbegehung, Alma-Ata 1971, S. 172 ff. [russ.])

ken besitzen. Sie müssen mit den Prozessen der Um-erziehung Jugendlicher und auch mit bestimmten Fragen der forensischen Psychiatrie vertraut sein.

Die Vermittlung solcher Kenntnisse ist eine wichtige Aufgabe der Obersten Gerichte der Unions- und Autonomen Republiken sowie des Generalstaatsanwalts der UdSSR. Sie erfolgt vor allem in Seminaren und Weiterbildungslehrgängen. Es ist die Notwendigkeit herangereift, ein einheitliches System der Weiterbildung aller mit Jugendstrafsachen betrauten Richter und Staatsanwälte zu schaffen, das von einer spezialisierten Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Miliz, der Rechtsanwälte, Volksbeisitzer und Mitglieder der Kommissionen für Angelegenheiten Minderjähriger nicht zu trennen ist. /26/ Die Spezialisierung der Untersuchungsführer, Staatsanwälte und Richter erfolgt vor allem im Prozeß der täglichen Arbeit durch eine enge Zusammenarbeit mit Pädagogen, Psychologen und anderen in der Erziehungs- und Jugendarbeit erfahrenen Mitarbeitern. Mit deren Hilfe werden die Lebens- und Erziehungsverhältnisse und die Besonderheiten der jugendlichen Persönlichkeit ermittelt. Sie geben Hinweise und Empfehlungen über individuelle Erziehungsmaßnahmen. /27/ In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts hervorzuheben, verstärkt Pädagogen als Volksbeisitzer zu gewinnen und mehr Pädagogen, die jetzt als Rentner leben, in die Arbeit des Gerichts in Jugendstrafsachen einzubeziehen.

26/ Vgl. Wilenski, „Aktuelle Fragen der Spezialisierung in Jugendstrafsachen“, Sowjetskaja justizija 1970, Heft 12, S. 15 f.

27/ Karewa (a. a. O., S. 491) weist besonders auf die Rolle von Pädagogen bei Vernehmungen von Jugendlichen hin, die dem Untersuchungsführer helfen, den Kontakt zu dem Beschuldigten herzustellen und psychologisch richtig bei der Vernehmung vorzugehen. Vgl. ferner Botschkarewa, „Fragen der Psychologie im Gerichtsverfahren gegen Jugendliche“, Sowjetskaja justizija 1971, Heft 2, S. 10.

Informationen

Der Ministerrat der DDR berief mit Wirkung vom 1. März 1972 Prof. Dr. Gerhard Schüller zum Rektor der **Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“** in Potsdam-Babelsberg und zum Vorsitzenden des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der DDR.

Die Amtseinführung nahm Horst Sindermann, Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der SED und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR, in Anwesenheit von Friedrich Ebert, Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der SED und Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, vor. Anwesend waren ferner führende Vertreter von Partei-, Staats- und Wirtschaftsorganen sowie von Universitäten und Hochschulen.

Am 3. Februar 1972 führte der **Senat für Arbeitsrechtsachen des Obersten Gerichts** mit den Vorsitzenden der Senate für Arbeitsrechtssachen der Bezirksgerichte eine Arbeitstagung durch. Die Beratung diente vorrangig dem Ziel, die Ergebnisse der 4. Tagung des Zentralkomitees der SED und der 16. Tagung des Bundesvorstandes des FDGB für die Arbeitsrechtsprechung auszuwerten, auf die wichtigsten Aufgaben der Gerichte in den nächsten Monaten hinzu weisen (Vorbereitung einer Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, Durchführung der Gewerkschaftswahlen und Wahlen der Konfliktkommissionen) und die Senatsvorsitzenden der Bezirksgerichte mit wich-

tigen Ergebnissen aus der operativen Tätigkeit des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts vertraut zu machen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete ein erster Meinungsaustausch über Probleme, die sich künftig aus der Neuerungsverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 S. 1) für die Rechtsprechung ergeben können. Insofern wurden auch organisatorische Fragen erörtert, die eine allseitige Information und ein schnelles Reagieren bei Auftreten schwieriger Rechtsprobleme sichern helfen.

Mit Interesse wurden die von Dr. Stricker (Vorsitzender des Senats für Arbeitsrechtssachen beim BG Schwerin) vorgelegten Thesen seiner Dissertation zur Erhöhung der Effektivität der Arbeitsrechtsprechung der Bezirksgerichte und ihrer Leitung aufgenommen, die auf einer der nächsten Beratungen weiter diskutiert werden sollen.

Am 14. Februar 1972 fand eine Tagung des Beirates für Schöffen beim **Ministerium der Justiz** statt, auf der eingeschätzt wurde, wie die Gemeinsame Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts zur Leitung der Schöffentätigkeit vom

1. Dezember 1970 (NJ-Beilage 1/71 zu Heft 2) in der Praxis verwirklicht wird. In der Aussprache legten Richter und Schöffen Erfahrungen dar, die zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit durch die Schöffen und Schöffenkollektive beitragen können. Von besonderer Bedeutung sei die Aktivität der Schöffen bei der Durchset-